

Präambel

Die Allgemeinen Mietbedingungen des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland GmbH sind Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen auch für alle künftigen Mietvertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden (nachfolgend: Veranstalter genannt) gelten nicht.

§ 1 Zustandekommen des Mietverhältnisses

1. Aus der Vormerkung oder Reservierung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Ein Verzicht auf die Reservierung oder eine anderweitige Inanspruchnahme des Veranstaltungsraums ist unverzüglich mitzuteilen.

2. Mietverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen erst zustande, wenn der Mietinteressent den vom Messe und Congress Centrum Halle Münsterland ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist beim Messe und Congress Centrum Halle Münsterland eingeht.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Die Vermietung erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag.

2. Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Der Veranstalter verpflichtet sich, das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Veränderungen am Mietobjekt, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

§ 3 Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Der im Vertrag bezeichnete Veranstalter ist verantwortlich für den sicheren Ablauf der Veranstaltung. Eine unentgeltliche Überlassung oder Untervermietung, ganz oder teilweise an Dritte ist dem Veranstalter nur mit schriftlicher Zustimmung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland gestattet.

2. Der Veranstalter hat dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) für den Veranstalter nach Maßgabe dieser Veranstaltungsbedingungen wahrnimmt. Handelt es sich beim Veranstalter um eine natürliche Person, gilt der Veranstalter als Veranstaltungsleiter, sofern der Veranstalter keine andere Person namentlich benennt.

3. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Veranstalter zu Stande kommt und nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen, klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland Veranstalter ist.

§ 4 Mietdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Mit Überlassung des Mietobjekts an den Veranstalter wird gemeinsam das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege besichtigt. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen an dem Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

2. Vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Veranstalter bis zum Mietende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig in geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.

§ 5 Miet- und Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt umfasst den Mietzins zuzüglich Nebenkosten, Zusatzleistungen und Umsatzsteuer.

2. Die Abrechnung von Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung. Anzahlungen erfolgen als à conto-Zahlung ab 12 Monaten vor der Veranstaltung. Mögliche Preiserhöhungen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung sind der Höhe nach auf 15 % begrenzt.

3. Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 8 % und bei natürlichen Personen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland vorbehalten.

§ 6 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland bedürfen der Einwilligung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland entgeltlich übernommen werden. Sie ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, sofern der Veranstalter nicht widerspricht.

2. Der Veranstalter hält das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadenersatz.

§ 7 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Veranstalter zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA – Gebühren vom Veranstalter verlangen.

§ 8 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland. Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht widerspricht.

§ 9 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Mieträume steht dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten.

2. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland abzuführen.

§ 10 Garderoben

Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland. Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Der Veranstalter hat in diesem Fall sicherzustellen, dass alle Veranstaltungsbesucher ihre Garderobe abgeben.

§ 11 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Veranstalter zu tragen.

§ 12 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

1. Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Veranstalters.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Veranstalter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

§ 13 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Veranstalters zu stellen.

§ 14 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

2. Der Veranstalter stellt dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Halle Münsterland als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Sofern der Veranstalter bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung keinen Versicherungsschutz nachweist, ist das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland berechtigt, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung auf Kosten des Veranstalters abzuschließen.

§ 15 Haftung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland die Minderungsabsicht während der Mietdauer angezeigt worden ist.

3. Die Haftung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 16 Wegfall der Vermietung

1. Führt der Veranstalter aus einem vom Messe und Congress Centrum Halle Münsterland nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist er verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarte Miete, zu leisten:
bei Absage von

- bis zu 12 Monaten vor Mietbeginn 30 %
- bis zu 6 Monate vor Mietbeginn 50%
- bis zu 3 Monate vor Mietbeginn 75%
- danach 100%

Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Jede Absage des Veranstalters bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen beim Messe und Congress Centrum Halle Münsterland eingegangen sein.

2. Der Veranstalter hat das Recht nachzuweisen, dass das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen. Vermietet das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland das Objekt anderweitig, ist nur ein verbleibender Differenzbetrag zu erstatten bzw. auszugleichen.

§ 17 Rücktritt/ Kündigung

Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Macht das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält es den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte gemäß § 18. Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aus etwaigen Ersatzvermietungen anrechnen lassen.

§ 18 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland für den Veranstalter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Veranstalter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 19 Ausübung des Hausrechts

1. Das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses zu.

2. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der angemieteten Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.

3. Den vom Messe und Congress Centrum Halle Münsterland beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 20 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist das Messe und Congress Centrum Halle Münsterland berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 21 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szenenflächen/ genutzt, errichtet oder Bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland“ einzuhalten.

2. Sollen Messen und Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände in den Hallen oder auf dem Freigelände errichtet werden, gelten zusätzlich die „Besonderen Bestimmungen für Messen und Ausstellungen des Messe und Congress Centrums Halle Münsterland“ sowie die jeweils gültigen „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen vom Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.“. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung weiterzugeben.

3. Der Veranstalter erhält die (Sicherheits-)Bestimmungen zu Nr. 1 und Nr. 2 auf Anforderung schriftlich zugesandt (www.halle-muensterland.de). = Direct Download

§ 22 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster.

2. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.